

vorhanden wäre (S. 97), da wir aus demselben Verlag 1932 „Seinsrhythmik“ von Thoma Angelica Walter und 1933 „Der Aufstieg durch die Frau“ von Mina Weber, seither aber auch „Macht der Frau“ von Oda Schneider und besonders „Die ewige Frau“ von Gertrud von le Fort haben. Auch damit wird nicht jeder einverstanden sein, daß die vier Altersstufen den vier Temperamenten zugewiesen werden (S. 144); noch weniger damit, daß die körperliche Strafe als „durchaus zweckentsprechend und heilsam“ angesehen wird (S. 151), wo uns Friedrich Schneider in der „Katholischen Familienerziehung“ (S. 130 ff.) vom Gegenteil zu überzeugen weiß, oder daß seelische Freundschaft unter Jugendlichen als möglich hingestellt wird (S. 166). Wenn wir auch nicht in allem die Ansichten des Verfassers teilen, müssen wir ihm doch für eine Reihe fester Faustregeln für die Praxis der Seelsorge dankbar sein.

Linz a. d. D.

Dr. L. Prohaska.

Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht. Begründet von † *Eduard Eichmann*, neu bearbeitet von *Klaus Mörsdorf*. Sechste Auflage. 8^o (528). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 14.—, geb. DM 18.—.

Mitten in der Arbeit an der Neuauflage dieses Lehrbuches ist *Eduard Eichmann*, der hochverdiente Münchner Kanonist, am 26. April 1946 von dieser Welt abberufen worden. Die Neubearbeitung durch seinen Schüler und Nachfolger an der Universität in München, *Klaus Mörsdorf*, sieht eine Erweiterung des Werkes auf drei Bände vor. Der vorliegende erste Band enthält die Einleitung, die Allgemeinen Normen und das Personenrecht. Mit der Erweiterung bot sich die Möglichkeit, die weitschichtigen Gebiete des kanonischen Rechtes tiefer zu durchdringen und vor allem praktische Fragen ausführlicher zu behandeln. Es ist unmöglich, im Rahmen einer kurzen Besprechung auf Einzelheiten einzugehen. Das Lehrbuch, das über die Grenzen Deutschlands hinaus Beachtung gefunden hat, bedarf keiner Empfehlung mehr; es spricht für sich. Wenn es auch, wie bisher, vorzüglich dem Studium des Kirchenrechtes dienen will, so wird es doch auch der in der kirchlichen Gerichts-, Verwaltungs- und Seelsorgepraxis stehende Priester mit Nutzen zu Rate ziehen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Die christlichen Kirchen als souveräne Rechtsgemeinschaften. Von *Heinrich Brandweiner*. 8^o (116). Graz-Wien 1948, Verlag Ulrich Moser. Kart. S 18.60.

In der vorliegenden Habilitationsschrift hat es sich der Kanonist und Völkerrechtler an der Grazer juristischen Fakultät zur Aufgabe gestellt, die christlichen Kirchen als Völkerrechtssubjekte nachzuweisen. Während die Wissenschaft bis in die neuere Zeit nur Staaten als Völkerrechtssubjekte gelten ließ, hat sie in den letzten Jahren auch nichtstaatlichen Rechtsgemeinschaften Völkerrechtssubjektivität zuerkannt. Dies gilt vor allem bezüglich der katholischen Kirche, deren Oberhaupt, der Papst, auch nach dem Verlust des Kirchenstaates allgemein als geistlicher Souverän mit aktivem und passivem Gesandtschaftsrecht anerkannt wurde. Nicht gilt dies im gleichen Maße von den nicht-katholischen christlichen Religionsgemeinschaften.